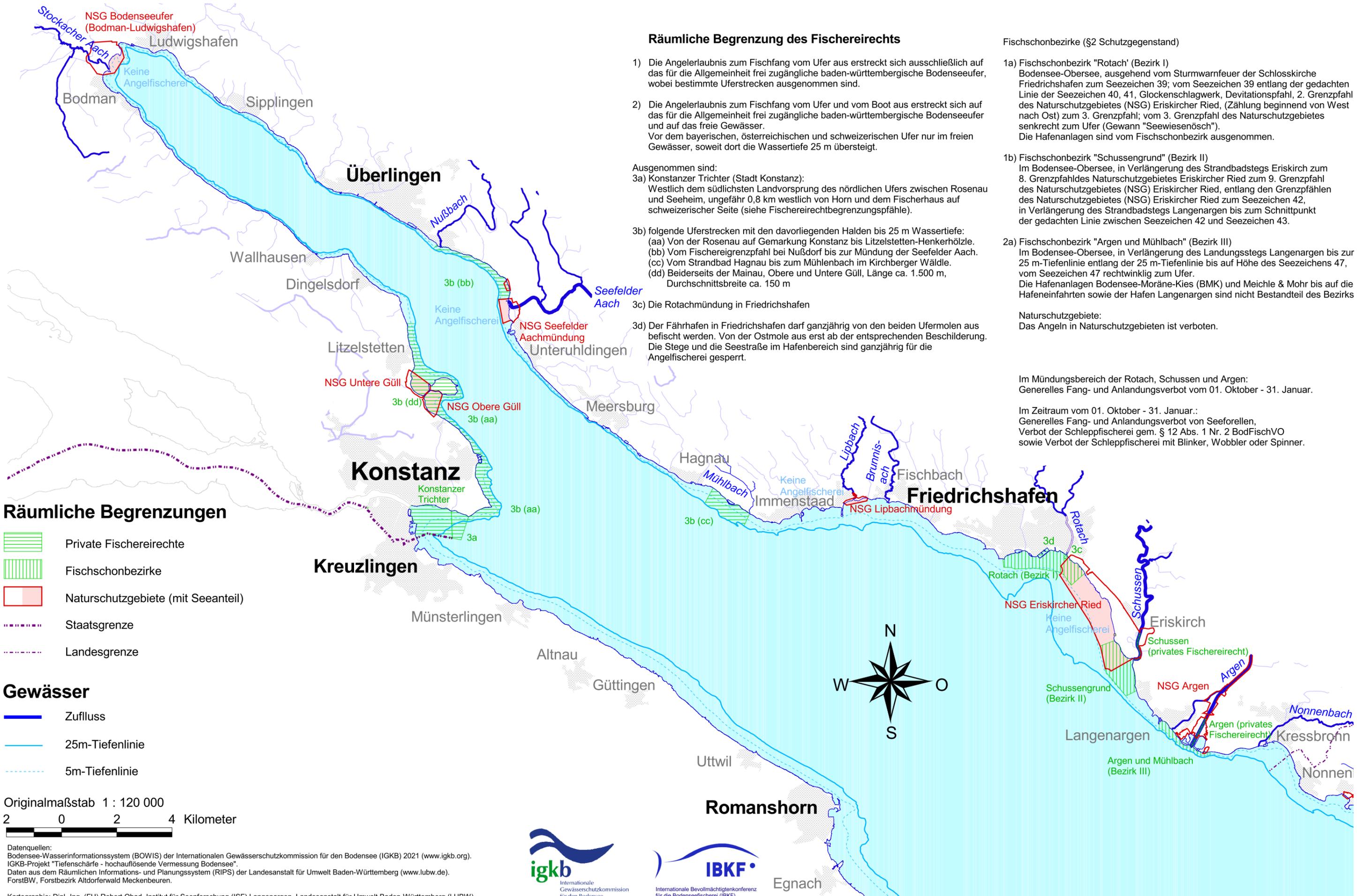


# Fischereikarte Baden-Württemberg (Bereich Bodensee-Obersee)



### Räumliche Begrenzung des Fischereirechts

- 1) Die Angelerlaubnis zum Fischfang vom Ufer aus erstreckt sich ausschließlich auf das für die Allgemeinheit frei zugängliche baden-württembergische Bodenseeufer, wobei bestimmte Uferstrecken ausgenommen sind.
  - 2) Die Angelerlaubnis zum Fischfang vom Ufer und vom Boot aus erstreckt sich auf das für die Allgemeinheit frei zugängliche baden-württembergische Bodenseeufer und auf das freie Gewässer.  
Vor dem bayerischen, österreichischen und schweizerischen Ufer nur im freien Gewässer, soweit dort die Wassertiefe 25 m übersteigt.
- Ausgenommen sind:
- 3a) Konstanzer Trichter (Stadt Konstanz):  
Westlich dem südlichsten Landvorsprung des nördlichen Ufers zwischen Rosenau und Seeheim, ungefähr 0,8 km westlich von Horn und dem Fischerhaus auf schweizerischer Seite (siehe Fischereirechtbegrenzungspfähle).
  - 3b) folgende Uferstrecken mit den davorliegenden Halden bis 25 m Wassertiefe:
    - (aa) Von der Rosenau auf Gemarkung Konstanz bis Litzelstetten-Henkerhölzle.
    - (bb) Vom Fischereigrenzpfehl bei Nußdorf bis zur Mündung der Seefelder Aach.
    - (cc) Vom Strandbad Hagnau bis zum Mühlenbach im Kirchberger Wäldle.
    - (dd) Beiderseits der Mainau, Obere und Untere Güll, Länge ca. 1.500 m, Durchschnittsbreite ca. 150 m
  - 3c) Die Rotachmündung in Friedrichshafen
  - 3d) Der Fährhafen in Friedrichshafen darf ganzjährig von den beiden Ufermolen aus befischt werden. Von der Ostmole aus erst ab der entsprechenden Beschilderung. Die Stege und die Seestraße im Hafenbereich sind ganzjährig für die Angelfischerei gesperrt.

### Fischschonbezirke (§2 Schutzgegenstand)

- 1a) Fischschonbezirk "Rotach" (Bezirk I)  
Bodensee-Obersee, ausgehend vom Sturmwarnfeuer der Schlosskirche Friedrichshafen zum Seezeichen 39; vom Seezeichen 39 entlang der gedachten Linie der Seezeichen 40, 41, Glockenschlagwerk, Deviationspfehl, 2. Grenzpfahl des Naturschutzgebietes (NSG) Eriskircher Ried, (Zählung beginnend von West nach Ost) zum 3. Grenzpfahl; vom 3. Grenzpfahl des Naturschutzgebietes senkrecht zum Ufer (Gewann "Seewiesenösch").  
Die Hafenanlagen sind vom Fischschonbezirk ausgenommen.
- 1b) Fischschonbezirk "Schussengrund" (Bezirk II)  
Im Bodensee-Obersee, in Verlängerung des Strandbadstegs Eriskirch zum 8. Grenzpfahldes Naturschutzgebietes Eriskircher Ried zum 9. Grenzpfahl des Naturschutzgebietes (NSG) Eriskircher Ried, entlang den Grenzpfählen des Naturschutzgebietes (NSG) Eriskircher Ried zum Seezeichen 42, in Verlängerung des Strandbadstegs Langenargen bis zum Schnittpunkt der gedachten Linie zwischen Seezeichen 42 und Seezeichen 43.
- 2a) Fischschonbezirk "Argen und Mühlbach" (Bezirk III)  
Im Bodensee-Obersee, in Verlängerung des Landungsstegs Langenargen bis zur 25 m-Tiefenlinie entlang der 25 m-Tiefenlinie bis auf Höhe des Seezeichens 47, vom Seezeichen 47 rechtwinklig zum Ufer.  
Die Hafeneinfahrten Bodensee-Moräne-Kies (BMK) und Meichle & Mohr bis auf die Hafeneinfahrten sowie der Hafen Langenargen sind nicht Bestandteil des Bezirks III.

Naturschutzgebiete:  
Das Angeln in Naturschutzgebieten ist verboten.

Im Mündungsbereich der Rotach, Schussen und Argen:  
Generelles Fang- und Anlandungsverbot vom 01. Oktober - 31. Januar.

Im Zeitraum vom 01. Oktober - 31. Januar.:  
Generelles Fang- und Anlandungsverbot von Seeforellen,  
Verbot der Schleppfischerei gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 BodFischVO  
sowie Verbot der Schleppfischerei mit Blinker, Wobbler oder Spinner.

### Räumliche Begrenzungen

- Private Fischereirechte
- Fischschonbezirke
- Naturschutzgebiete (mit Seeanteil)
- Staatsgrenze
- Landesgrenze

### Gewässer

- Zufluss
- 25m-Tiefenlinie
- 5m-Tiefenlinie

Originalmaßstab 1 : 120 000

Datenquellen:  
 Bodensee-Wasserinformationssystem (BOWIS) der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB) 2021 ([www.igkb.org](http://www.igkb.org)).  
 IGKB-Projekt "Tiefenschärfe - hochauflösende Vermessung Bodensee".  
 Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg ([www.lubw.de](http://www.lubw.de)).  
 ForstBW, Forstbezirk Altdorferwald Meckenbeuren.

Kartographie: Dipl.-Ing. (FH) Robert Obad, Institut für Seenforschung (ISF) Langenargen, Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW).

